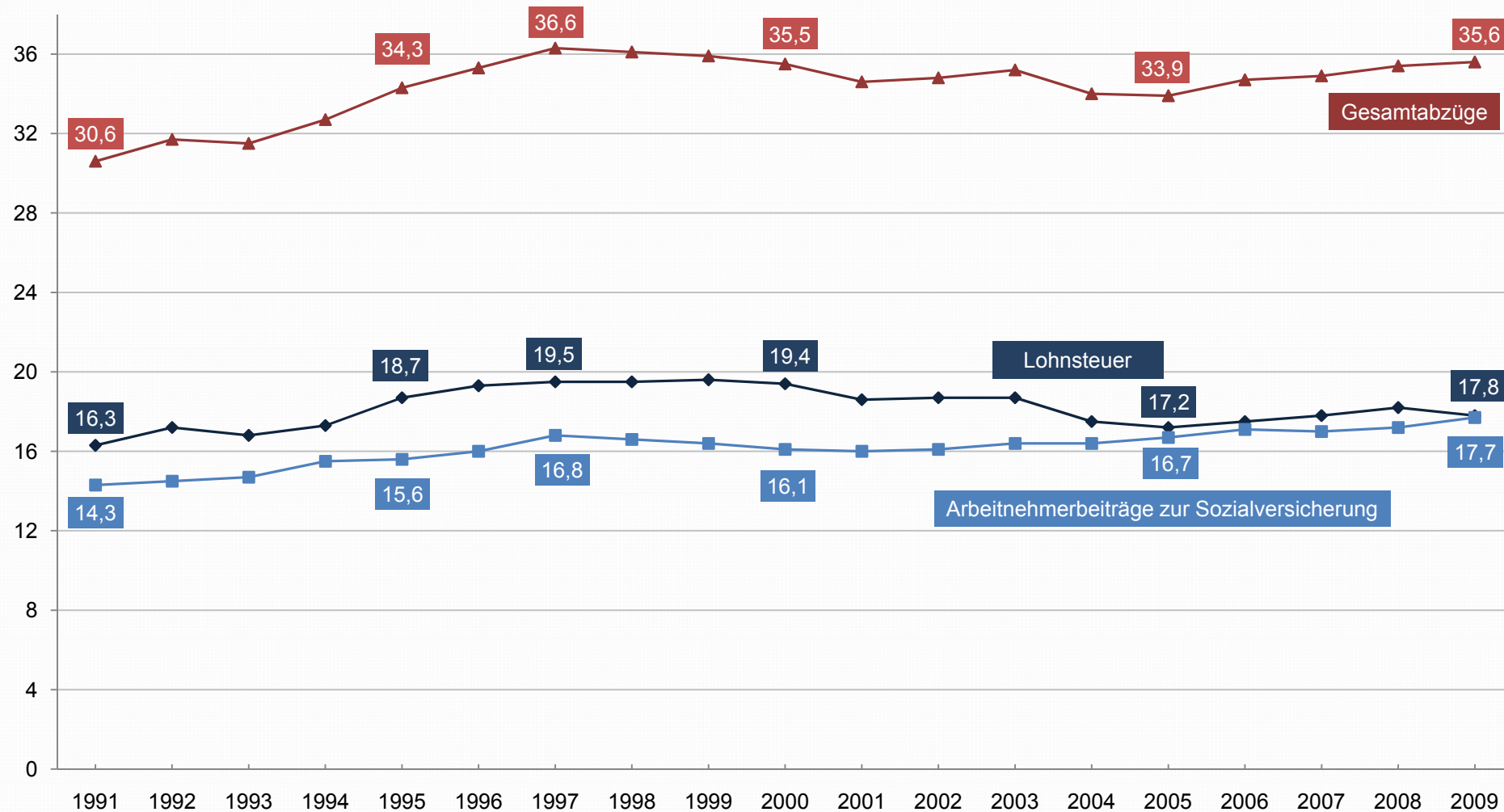


■ Abgabenbelastung je Arbeitnehmer 1991 - 2009

In % der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010), Statistisches Taschenbuch 2010, Datenquelle: VGR



Abgabenbelastung je Arbeitnehmer 1991 - 2009

Die aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ermittelten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) werden durch Abgaben vermindert. Die Arbeitgeber ziehen den Beschäftigten im Quellenabzugsverfahren automatisch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuern ab, so dass nur der Nettolohn zur Auszahlung gelangt.

Die durchschnittlichen Abgaben der Arbeitnehmer liegen 2009 bei 35,6% der Bruttolöhne. Auf die Lohnsteuer entfallen 17,8% und auf die Arbeitnehmerbeiträge 17,7%. Die Gesamtabgabenquote schwankt im Beobachtungszeitraum: Sie lag 1991 bei 30,6%, stieg dann bis 1997 auf 36,6% und sank bis 2005 auf 33,9%. Im gesamten Zeitraum seit 1991 liegt dabei die Belastung durch die Lohnsteuer immer etwas über der Belastung durch die Arbeitnehmerbeiträge. Die Differenz hat sich jedoch vermindert, während sie im Jahr 2000 noch 3,3 Prozentpunkte (19,4% zu 16,1%) betrug, hat sie sich bis 2009 auf 0,1 Prozentpunkte reduziert (Lohnsteuer: 17,8%, Beiträge 17,7%).

Methodische Anmerkungen

Die Daten entstammen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Belastungsquoten beziehen sich auf die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter. Einbezogen werden damit sowohl die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, bei denen keine Arbeitnehmerbeiträge anfallen, als auch Beschäftigungsverhältnisse mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, bei denen also die durchschnittliche Beitragsbelastung unterhalb der Beitragssätze zur Sozialversicherung liegt. Erfasst werden außerdem die beitragsfreien Beamtengehälter. Insofern erklärt es sich, dass die ausgewiesene Beitragsbelastung von 17,3% unterhalb des Beitragssatzes von 20,25% liegt, den die Beschäftigten (einschließlich des Sonderbeitrags von 0,9%) auf ihr beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt entrichten müssen.

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.